



AUSGESONDERT

27. APR. 1963

238

# GESETZBLATT

133

## der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 6. Februar 1975

Teil! Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 75	<b>Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates</b> .....	133
23. 1. 75	<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Besoldungsverordnung</b> .....	136
13. 1. 75	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung ?.....	136
30.12. 74	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —.....	137
9. 1. 75	Anordnung Nr. 2 über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative für die Bildung der Preise für General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen.....	137
17. 1. 75	Anordnung Nr. 21 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik.....	138
23. 1. 75	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft.....	139
	Berichtigung.....	139
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“.....	139

### Rahmenstatut für die Industrieministerien Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975

#### § 1

(1) Das Industrieministerium ist das Organ des Ministerates zur Leitung und Planung des ihm übertragenen Verantwortungsbereiches. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Zum Verantwortungsbereich des Industrieministeriums (nachfolgend Ministerium genannt) gehören folgende Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft: (hier ist der dem Ministerium übertragene Verantwortungsbereich durch exakte Aufzählung der dazugehörenden Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft zu charakterisieren).

(3) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem

- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;

- die weitere Vertiefung der\* sozialistischen ökonomischen Integration;
- die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten;
- die Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität.

Das Ministerium hat dabei die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds, der vorhandenen Grundmittel sowie der zur Verfügung stehenden Investitionen und die weitere Erschließung vorhandener Reserven, insbesondere die maximale Erschließung und Ausnutzung heimischer Rohstoffe und die Durchsetzung der Materialsubstitution, zu sichern. Auf dieser Grundlage ist das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen.

(4) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Industriebereich sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

#### § 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Industriebereiches notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den ge-